

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1986)
Heft: 3

Artikel: Aus dem Bundesgericht : strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kannt. Die Schweiz anerkennt im übrigen auch alle gültigen Führerausweise des Auslandes.

Auslandschweizerdienst/EDA •

Nächste eidgenössische Volksabstimmungen

28. September 1986

- Änderung des Zuckerbeschlusses
- Lehrwerkstätteninitiative

- **Kulturinitiative mit Gegenentwurf:** Die Initiative verlangt, der Bund müsse die Kultur mit einem Prozent seiner Ausgaben fördern, währenddem der Gegenentwurf lediglich eine Kann-Formel enthält, zugleich jedoch den Bund verpflichtet, kulturelle Anliegen in seiner gesamten Tätigkeit zu berücksichtigen.

7. Dezember 1986:
Gegenstände noch offen.

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts AS 1985

Art. 28

Kind einer Schweizerin durch Heirat 1 Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn

- a) die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat;
- b) ein oder mehrere Kinder aus der früheren Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind;
- c) das Kind in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat.

2 Das Gesuch um Einbürgerung nach Absatz I Buchstaben a und b ist innert dreier Jahre seit Geburt des Kindes, das Gesuch nach Absatz I Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

3 Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Aus dem Bundesgericht

Strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung eines angeblichen früheren Schweizer Bürgers, der sein Bürgerrecht verwirkt haben will, setzt den strikten Nachweis voraus, dass er vor der mutmasslichen Verwirkung das schweizerische Bür-

gerrecht effektiv innehatte. So entschied das Bundesgericht in einem Fall, in dem vieles auf ein solches früheres Bürgerrecht hinwies, eine Lücke in der Beweiskette aber Zweifel hinterliess.